

S E E | C L U B S E M P A C H

Statuten

Version vom 6. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

I. NAME UND ZWECK	3
II. MITGLIEDSCHAFT	4
III. ORGANISATION	8
IV. FINANZEN	15
V. REGATTASPORT	16
VI. HAFTUNG	17
VII. REVISION DER STATUTEN	17
VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS	17
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
X. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	18
Anhang 1 – Reglement über die Rechte und Pflichten sowie Beiträge	19
Anhang 2 – Reglement über die Kostenaufteilung für intern. regattierende Athleten	23
Anhang 3 – Organisationsreglement	26
Anhang 4 – Reglement über den Ruder- und Trainingsbetrieb	30
Anhang 5 – Reglement über die Benützung des Bootshausareals	39
Anhang 6 – Reglement über die Vermietung des Bootshausareals	47

PRÄAMBEL

Der Seeclub Sempach wurde am 2. April 1919 gegründet. Er setzt sich für die Ausübung, Verbreitung, Verankerung und Entwicklung des Rudersports nach all seinen Kräften ein. Seine Mitglieder kreieren neue Ideen und sind die Antriebskraft zur Realisierung von Projekten im Sinne des Rudersportes in der Schweiz und auf dem Sempachersee im Besonderen.

I. Name und Zweck

Art. 1

NAME	¹ Unter dem Namen „Seeclub Sempach“ besteht ein Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Sempach (LU).
RECHTSFORM	
SITZ	² Der Seeclub Sempach ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er ist Mitglied von Swiss Rowing und kann zur Erfüllung seines Zwecks weiteren Organisationen beitreten.
EMBLEM	³ Der Seeclub Sempach führt die Flagge rot-weiss-gold-weiss-rot, waagrecht geteilt. Er hinterlegt bei Swiss Rowing ein in den Vereinsfarben gehaltenes Muster für die Bemalung der Ruderblätter.

Art. 2

ZWECK	¹ Der Seeclub Sempach setzt sich für das Rudern ein. Er leistet dabei einen Beitrag für die Förderung der Lebensqualität und der Gesundheit in unserer Gesellschaft.
	² Er fördert das Rudern als Schüler-, Breiten-, Para- und Leistungssport. Der Verein ist bestrebt, eine geeignete Infrastruktur anbieten zu können.
	³ Er pflegt und unterhält das gesellschaftliche Vereinsleben.
	⁴ Er vertritt seine Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, den Schulen, den Parasport-Organisationen und Swiss Rowing.
	⁵ Der Seeclub Sempach setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Er setzt sich für einen sorgsamen Umgang mit der Natur und Umwelt des Sempachersees ein.
	⁶ Als Mitglied von Swiss Rowing unterstehen der Seeclub Sempach und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic.

⁷ Er kann zur Finanzierung des Vereinszwecks wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

KATEGORIEN

¹ Der Seeclub Sempach setzt sich zusammen aus Junioren-, U26-, Aktiv-, Ehren-, Gast- und Passivmitgliedern.

² Der Vorstand organisiert das Verfahren der Aufnahmen, Übertritte und Austritte. Er orientiert an der Generalversammlung über die erfolgten Mutationen. Die Generalversammlung beschliesst über die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern.

DOPPEL- MITGLIEDSCHAFT

³ Jede Person kann Mitglied in mehreren Rudervereinen sein.

Art. 4

AUFNAHME

¹ Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer entweder einen Ruderkurs besucht hat oder Rudererfahrung mitbringt. Diese Voraussetzungen gelten nicht für Passivmitglieder.

² Die Mitgliedschaft ist mittels schriftlichem Beitrittsge- such unter Angabe der folgenden Einverständniserklärungen zu beantragen:

- a. Die gesuchstellende Person ist des Schwimmens kundig.
- b. Die gesuchstellende Person nimmt zur Kenntnis, dass der Seeclub Sempach im Schadenfall an Person und/oder Material jegliche Haftung ablehnt und sie persönlich haftet.
- c. Die gesuchstellende Person bestätigt, dass sie über eine Unfall- und Haftpflichtversicherung verfügt, welche für allfällige Schäden an Vereinsmaterial, insbesondere Ruderbooten, eine ausreichende Deckung aufweist.
- d. Die gesuchstellende Person bestätigt, die Vereinsstatuten und -reglemente zur Kenntnis genommen zu haben.

³ Für Passivmitglieder, Freunde und Gönner reicht ein schriftlicher Antrag ohne Einverständniserklärungen aus.

⁴ Die spezifischen Voraussetzungen sind in den entsprechenden Bestimmungen separat geregelt (Art. 7 bis 12 der Statuten).

⁵ Die Rechte und Pflichten sowie die zugehörigen Beitragssätze sind in einem separaten Reglement (s. Anhang 1: Reglement über die Rechte und Pflichten sowie Beiträge) durch den Vorstand zu definieren. Dieses Reglement untersteht der Genehmigung durch die Generalversammlung und bildet als Anhang einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Art. 5

ÜBERTRITT

¹ Wer einen Wechsel der Mitgliederkategorie anstrebt, reicht dem Vorstand ein schriftliches Übertrittsgesuch per Ende des Vereinsjahres ein. Voraussetzung für einen Übertritt ist die Erfüllung der Voraussetzungen für die beantragte Kategorie.

² Erreichen Junioren- und U26-Mitglieder das Höchstalter ihrer Kategorie, so werden sie automatisch auf Ende des Vereinsjahres in die nächst höhere Mitgliederkategorie umgeteilt.

Art. 6

AUSTRITT

¹ Ein Vereinsmitglied kann mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand per Ende des Vereinsjahres aus dem Verein austreten. Aufgelaufene Mitgliederbeiträge werden bis zum Abschluss desjenigen Vereinsjahres fakturiert, in welchem das Austrittsschreiben beim Vorstand eintrifft. Der Vorstand kann in Einzelfällen eine pro-rata-temporis Regelung treffen.

VERLUST

² Wer mit einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät, verliert nach erfolgloser Mahnung die Mitgliedschaft. Der Vorstand orientiert darüber an der Generalversammlung, ohne explizite Namensnennung.

AUSSCHLUSS

³ Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn

- a. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind,
- b. absichtlich oder grobfahrlässig die Statuten oder andere Vereinsrichtlinien missachtet werden,
- c. das Ansehen des Vereins geschädigt wird,
- d. grob unsportliches Verhalten vorliegt,
- e. den finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachgekommen wird,
- f. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

⁴ Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Falle anzuhören oder eine schriftliche Stellungnahme anzufordern.

⁵ Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit einfachem Mehrheitsbeschluss der Anwesenden.

⁶ Ausschlussanträge sind der Generalversammlung zu traktandieren.

Art. 7

JUNIORENMITGLIED

¹ Die Juniorenmitgliedschaft steht Jugendlichen bis 18 Jahren offen.

² Dem Antrag ist eine durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Einverständniserklärung beizulegen.

Art. 8

U26-MITGLIED

Die U26-Mitgliedschaft steht Mitgliedern offen, die zwischen 19 und 25 Jahren alt sind.

Art. 9

AKTIVMITGLIED Die Aktivmitgliedschaft steht Personen offen, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 10

EHRENMITGLIED ¹ Auf Antrag des Vorstands kann die Generalversammlung einzelnen Mitgliedern – als Dank für besondere Verdienste – die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

² Dem Ehrenmitglied stehen alle Rechte der Aktivmitgliedschaft zu. Es ist von der Leistung des Vereinsbeitrages befreit, hingegen nicht vom Verbandsbeitrag Swiss Rowing.

³ Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 11

GASTMITGLIED Die Gastmitgliedschaft steht Aktivmitgliedern anderer Rudervereinen offen. Sie ist auf schriftliches und begründetes Gesuch hin beim Vorstand zu beantragen.

Art. 12

PASSIVMITGLIED Die Passivmitgliedschaft steht natürlichen Personen offen.

Art. 13

**FREUNDE
GÖNNER
SPONSOREN** ¹ Freunde und Gönner des Seeclubs Sempach unterstützen den Verein ideell und finanziell, ohne eigentliche Vereinsmitgliedschaft. Freunde und Gönner können zusätzlich dem Verein als Mitglied beitreten.

² Die Kategorien Freunde und Gönner stehen natürlichen Personen offen.

³ Sponsoren unterstützen den Seeclub Sempach ideell und finanziell.

⁴ Die Kategorien Sponsoren steht juristischen Personen offen.

III. Organisation

Art. 14

- VEREINSJAHR** ¹ Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am darauffolgenden 31. Dezember.
- ² Die Jahresrechnung wird anhand des Vereinsjahres geführt.

Art. 15

- ORGANE** ¹ Die Organe des Seeclubs Sempach sind:
- a. die Generalversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Revisionsstelle.
- WÄHLBARKEIT** ² In den Vorstand oder die Revisionsstelle ist jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied des Vereins wählbar.
- ARBEITSGRUPPEN** ³ Zur Erfüllung von zeitlich beschränkten Aufgaben oder Projekten kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

(a) Generalversammlung

Art. 16

ALLGEMEINES	¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. ² Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Vereinsjahres durchzuführen. ³ In begründeten Ausnahmefällen kann die Generalversammlung auch auf schriftlichem Wege oder in elektronischer Form abgehalten werden.
EINLADUNG	⁴ Die persönliche Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch, unter Angabe der Traktanden, spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung.
BESCHLUSSFÄHIGKEIT	⁵ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
BESCHLUSSFASSUNG	⁶ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit andere Bestimmungen der Statuten keine abweichenden Regelungen enthalten. Der Vorsitz hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
VERFAHREN	⁷ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit die Statuten keine abweichenden Regelungen enthalten. Geheime Abstimmungen können von einem Fünftel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
STATUTARISCHE ANTRÄGE	⁸ Statutarische Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind jeweils bis spätestens 31. Dezember dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge werden an der Generalversammlung nicht behandelt.
VORSITZ	⁹ Der Vorsitz der Generalversammlung obliegt dem Präsidium. Ist das Präsidium verhindert, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
PROTOKOLL	¹⁰ Der Vorsitz bezeichnet den Protokollführer.
STIMMENZÄHLER	¹¹ Der Vorsitz schlägt der Generalversammlung die Stimmenzähler aus dem Kreise der Mitglieder zur Wahl vor.

Art. 17

BEFUGNISSE

¹ Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Änderung der Statuten und Reglemente.
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- c. Genehmigung des vom Vorstand schriftlich vorgelegten Jahresberichts.
- d. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle.
- e. Die Entlastung des Vorstands.
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g. Beschlussfassung über das Budget für das kommende Vereinsjahr.
- h. Wahlen und Abberufungen:
 - des Präsidiums,
 - der Leitung Finanzen,
 - der Leitung Leistungssport & Material,
 - der Leitung Breitensport & Para-Rowing,
 - der Leitung Administration,
 - der Leitung Bootshaus,
 - der Leitung Public Relations,
 - der Revisionsstelle.
- i. Behandlung von Anträgen des Vorstands und statutari-schen Anträgen gem. Art. 16 Abs. 8 der Statuten.
- j. Genehmigung der Zielsetzungen des Vorstands.
- k. Ausschluss von Mitgliedern.
- l. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- m. Auflösung des Vereins.

Art. 18

AUSSER- ORDENTLICHE GENERAL- VERSAMMLUNG

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands hin statt oder wenn mehr als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. In letzterem Falle ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch, unter Angabe und Begründung der zu behandelnden Traktanden, einzureichen.

² Das Datum einer ausserordentlichen Generalversammlung ist durch den Vorstand innert einer Frist von zwei Monaten anzusetzen.

³ Falls die ausserordentliche GV von den stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird, beginnt die Frist mit der Einreichung des schriftlichen Gesuchs zu laufen.

(b) Vorstand

Art. 19

ZUSAMMEN- SETZUNG

¹ Der ehrenamtlich tätige Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt.

² Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidium,
- b. der Leitung Finanzen,
- c. der Leitung Leistungssport & Material,
- d. der Leitung Breitensport & Para-Rowing,
- e. der Leitung Administration,
- f. der Leitung Bootshaus,
- g. der Leitung Public Relations.

³ Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

AUFGABEN UND KOMPETENZEN

⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsfunktionen sind in einem Organisationsreglement zu regeln, das als Anhang integrierter Bestandteil der Statuten bildet (s. Anhang 3: Reglement über die Organisation des Seeclubs Sempach).

⁵ Im Bedarfsfall können weitere Ressorts oder Arbeitsgruppen geschaffen werden. Diese Personen können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 20

AMTSDAUER

¹ Die Amtsdauer beträgt für alle Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Sie beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung.

² Die Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten.

³ Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten.

⁴ Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so hat die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsdauer vorzunehmen. Der Vorstand kann die Vakanz ad interim neu besetzen.

⁴ Während einer kurzfristigen Vakanz einer Vorstandsfunktion sowie im Falle dessen Verhinderung, haben die übrigen Vorstandsmitglieder die anstehenden Aufgaben wahrzunehmen.

Art. 21

BEFUGNISSE

¹ In die Befugnisse des Vorstands fallen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder Beschlüsse der Generalversammlung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, insbesondere die Geschäftsführung des Vereins.

² Der Vorstand trifft sich in geeigneten Abständen zu Vorstandssitzungen, führt die getroffenen Beschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.

³ Er besorgt die laufenden Geschäfte und verpflichtet den Verein im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Er hat eine eigene Ausgabenkompetenz von maximal 10 % des genehmigten Gesamtbudgets für unvorhergesehene und nicht aufschiebbare Ausgaben.

⁴ Er bezeichnet im Organisationsreglement die unterschriftsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines dem Präsidium anzugehören hat.

Art. 22

EINBERUFUNG

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

VORSITZ

² Der Vorsitz obliegt dem Präsidium. Bei Verhinderung des Präsidiums bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Vorsitz aus ihrer Mitte.

PROTOKOLL

³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt, welches den Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend (physisch oder elektronisch) ist.

BESCHLUSSFASSUNG

⁵ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr.

ZIRKULARBESCHLÜSSE

⁶ Der Vorstand kann über Routinegeschäfte und Anträge auf schriftlichem Wege oder in elektronischer Form abstimmen, wenn keines seiner Mitglieder dagegen Einspruch erhebt.

Art. 23

PRÄSIDIUM

¹ Das Präsidium besteht aus einem bis maximal drei Mitgliedern (Co-Präsidium). Im Falle eines Co-Präsidiums steht jedem Mitglied eine Stimme zu. Ist ein Stichtscheid erforderlich, so verständigen sich dessen Mitglieder auf eine Haltung.

² Das Präsidium leitet den Vorstand sowie die Generalversammlung und vertritt den Verein gegen aussen.

Art. 24

FINANZEN

Die Leitung Finanzen führt die Vereinsrechnung. Sie schliesst die Rechnung auf Ende des Vereinsjahres ab und legt der Generalversammlung den Jahresabschluss sowie das Budget für das kommende Vereinsjahr vor. Sie besteht aus maximal zwei Mitgliedern (Co-Leitung). Im Falle einer Co-Leitung steht jedem Mitglied eine Stimme zu.

Art. 25

LEISTUNGSSPORT

¹ Die Leitung Leistungssport & Material zeichnet für die Organisation von sämtlichen sportlichen Aktivitäten innerhalb des Ressorts Leistungssport verantwortlich. Sie besteht aus maximal zwei Mitgliedern (Co-Leitung). Im Falle einer Co-Leitung steht jedem Mitglied eine Stimme zu.

² Der Leitung Leistungssport & Material unterstehen insbesondere die Koordination des gesamten Ruder- und Trainingsbetriebs sowie die Aufsicht über den Bootspark.

³ Zur Organisation des Ruderbetriebs erarbeitet die Leitung Leistungssport & Material in Zusammenarbeit mit der Leitung Breitensport & Para-Rowing ein Ruderbetriebsreglement, das als Anhang integrierter Bestandteil der Statuten bildet (s. Anhang 4: Reglement über den Ruder- und Trainingsbetrieb).

Art. 26

BREITENSport

¹ Die Leitung Breitensport & Para-Rowing zeichnet für die Organisation von sämtlichen Aktivitäten im Bereich Breitensport & Para-Rowing innerhalb des Vereins verantwortlich. Sie besteht aus maximal zwei Mitgliedern (Co-Leitung). Im Falle einer Co-Leitung steht jedem Mitglied eine Stimme zu.

² Sie koordiniert den Ruder- und Trainingsbetrieb in ihrem Ressort in Absprache mit der Leitung Leistungssport & Material. Im Bereich Para-Rowing verantwortet sie direkte Beziehungen zu den verschiedenen Parasport-Verbänden.

Art. 27

ADMINISTRATION Die Leitung Administration besorgt das Sekretariat des Vereins, führt das Mitgliederverzeichnis sowie das Vereinsarchiv.

Art. 28

BOOTSHAUS ¹ Die Leitung Bootshaus ist für die Organisation und Koordination des Bootshausunterhalts sowie des zugehörigen Areals verantwortlich. Sie besteht aus maximal zwei Mitgliedern (Co-Leitung). Im Falle einer Co-Leitung steht jedem Mitglied eine Stimme zu.

² Sie erarbeitet ein Bootshausreglement (s. Anhang 5: Reglement über die Benützung des Bootshausareals) sowie ein Reglement betreffend die Vermietung des Bootshausareals (s. Anhang 6: Reglement über die Vermietung des Bootshausareals), welche integrierte Bestandteile der Statuten sind.

Art. 29

PUBLIC RELATIONS Die Leitung Public Relations ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

(c) Revisionsstelle

Art. 30

ZUSAMMENSETZUNG ¹ Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören und werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

PFLICHTEN ² Die Revisoren führen einen Review der Jahresrechnung durch. Anlässlich der Generalversammlung wird über die Ergebnisse orientiert.

EXTERNE REVISION ³ Aus wichtigem Grund können die Revisoren eine externe Revisionsstelle beiziehen. Die Mitglieder der externen Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

IV. Finanzen

Art. 31

EINNAHMEN

¹ Die für den Vereinsbetrieb und die Investitionen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliederbeiträge,
- b. das Vereinsvermögen,
- c. Sponsoren,
- d. Freunde- und Gönnerbeiträge,
- e. Sport-Toto-Beiträge,
- f. andere Einkünfte.

BEITRÄGE

² Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist der Generalversammlung jährlich zu traktandieren.

J+S-BEITRÄGE

³ Jugend+Sport-Beiträge werden an Sportvereine für organisierte und von qualifizierten J+S-Trainern betreute Kurse entrichtet. Diese Mittel fliessen zweckgebunden in die Vereinsrechnung ein. Die von der Leitung Leistungssport & Material geführte Trainerkonferenz der ehrenamtlichen Trainer des Seeclubs Sempach entscheidet über die Verwendung der Jugend+Sport-Beiträge.

⁴ Für die Administration des Kurswesens und insbesondere dessen Abrechnung ist der vom Seeclub Sempach bezeichnete Jugend+Sport-Coach zuständig. Die Leitung Finanzen ist gemäss den von der Trainerkonferenz gefassten Beschlüsse für die Auszahlung der Jugend+Sport-Beiträge besorgt. Die Leitung Leistungssport & Material stellt die Verbindung zwischen Trainerkonferenz und Vorstand sicher.

V. Regattasport

Art. 32

MELDEGELDER	¹ Der Verein bezahlt für Regattierende, die gemäss der Leitung Leistungssport & Material die Voraussetzungen für eine Regatteteilnahme erfüllen, die Meldegelder an nationalen Regatten. Dies gilt sinngemäss auch für Regattierende aus dem Bereich Breitensport & Para-Rowing.
SELBSTBEHALTE	² Für Trainingslager und Wettkämpfe international regattierender Athleten erlässt der Verein eine allgemein gültige Regelung bezüglich der Kostenaufteilung zwischen Verein und Athlet. Die Regelung untersteht der Genehmigung durch die Generalversammlung (s. Anhang 2: Reglement über die Kostenaufteilung für international regattierende Athleten).
PREISE	³ Die an Schweizermeisterschaften oder anderen Regatten gewonnenen Preise gehen ins Eigentum des Vereins über. Ehrenzeichen und allfällige Geld- oder Naturalpreise, die den Athleten verliehen werden, bleiben in deren Eigentum.

VI. Haftung

Art. 33

VEREINSVERMÖGEN	¹ Für Verpflichtungen des Seeclubs Sempach haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. ² Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf irgendwelche Teilung oder Auszahlung des Vereinsvermögens.
HAFTBARKEIT	³ Für Schäden irgendwelcher Art an Bootshaus, Areal, Bootsmaterial oder sonstigem Vereinsvermögen sind die Verursacher haftbar.
UNFÄLLE	⁴ Bei allen Unfällen auf dem See oder dem Bootshausareal lehnt der Verein jegliche Haftung ab.

VII. Revision der Statuten

Art. 34

REVISION	¹ Die Beschlussfassung über die Statuten sowie Total- oder Teilrevisionen liegen in der ausschliesslichen Kompetenz der Generalversammlung. ² Diesbezügliche Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
-----------------	---

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 35

AUFLÖSUNG	¹ Der Seeclub Sempach kann durch einen Vereinsbeschluss aufgelöst werden, der eine Vierfünftelmehrheit aller im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Vereinsmitglieder erfordert.
VERMÖGEN	² Bei Auflösung des Seeclubs Sempach ist ein allfälliges Vermögen dem Stadtrat von Sempach zur Aufbewahrung zu übergeben. Damit verbunden wird der Auftrag, das Vermögen einem sich allfällig neu konstituierten Ruderverein in Sempach auszuhandigen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 36

ÄNDERUNGEN

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung des Seeclubs Sempach am 6. Februar 2026. beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 7. Februar 2025.

X. Übergangsbestimmungen

Art. 37

BISHERIGE BESCHLÜSSE

Gefasste Beschlüsse, die den neuen Statuten widersprechen, fallen beim Inkrafttreten dieser Statuten dahin.

Sempach, 6. Februar 2026

SEECLUB SEMPACH

**sign.
Jana Kupper
Mitglied des Co-Präsidiums**

**sign.
Yannick Bucher
Mitglied des Co-Präsidiums**

**sign.
Natalie Zihlmann
Mitglied des Co-Präsidiums**

Anhang 1 – Reglement über die Rechte und Pflichten sowie Beiträge

Reglement über die Rechte und Pflichten sowie Beiträge

**Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom
3. März 2021 genehmigt.**

I. Rechte und Pflichten

Mit der Aufnahme in den Seeclub Sempach werden jedem Vereinsmitglied Rechte und Pflichten auferlegt. Ruderberechtigt sind alle Vereinsmitglieder mit Ausnahme der Passivmitglieder. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Rechte und Pflichten, die mit der Aufnahme in den Verein wirksam werden.

	Rechte						Pflichten				
	Teilnahme an Generalversammlungen (GV)	Ausübung von Stimm- und Wahlrechten an GV	Benutzung der zugewiesenen Vereinsboote	Gemeinsame Nutzung des Bootshausareals	Benutzung von Ergometern und Kraftraum	Zutritt zum Clubhaus mit elektronischem Code	Leistung des Mitgliederbeitrags	Leistung von Frondiensten	Sorgfältiger Umgang mit Vereinsvermögen	Bestätigung über Unfall- und Haftpflichtversicherung	Leistung des Freunde- bzw. Gönnerbeitrages
Juniormitglieder (bis vollendetem 18. Altersjahr)	x		x	x	x	x	x	x	x	x	
Aktivmitglieder	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Passivmitglieder	x						x				
Gastmitglieder	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Freunde ohne Vereinsmitgliedschaft											x
Gönner ohne Vereinsmitgliedschaft											x

II. Beitragsreglement

1. Gemäss Art. 4 Abs. 5 und Art. 31 Abs. 2 der Statuten des Seeclubs Sempach setzt dieses Beitragsreglement die finanziellen Beitragspflichten der Vereinsmitglieder des Seeclubs Sempach fest.
2. Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und dem Verbandsbeitrag Swiss Rowing. Die angegebenen Beträge verstehen sich als Jahresbeiträge pro Person.
3. Personen, die in mehreren Schweizer Ruderclubs Mitglied sind, bezahlen den Verbandsbeitrag Swiss Rowing nur im Stammclub.
4. Finanzielle Pflichten der Mitglieder des Seeclubs Sempach:

Mitgliedschaftskategorie	Vereinsbeitrag	Verbandsbeitrag Swiss Rowing	Mitgliederbeitrag
Juniorenmitglied	CHF 255	-	CHF 255
Aktivmitglied U26	CHF 255	CHF 75	CHF 330
Aktivmitglied	CHF 355	CHF 75	CHF 430
Aktivmitglieder Paare 1. Person (100%) 2. Person (80%)	CHF 355 CHF 285	CHF 75 CHF 75	CHF 430 CHF 360
Aktivmitglieder Paare 1. Person (100%) 2. Person (50%) - Juniorenmitglied - U26-Mitglied	CHF 355 CHF 128 CHF 128	CHF 75 - CHF 75	CHF 430 CHF 128 CHF 203
Ehrenmitglied	-	CHF 75	CHF 75
Gastmitglied	CHF 355	-	CHF 355
Passivmitglied	CHF 68	CHF 12	CHF 80
Bootslagerplatz	CHF 300	-	CHF 300

5. Weitere Bestimmungen

- a. Der Vorstand ist vom gesamten Mitgliederbeitrag befreit.
- b. Der Seeclub Sempach erhebt keine Eintrittsgebühren.
- c. Neumitgliedern wird der Jahresbeitrag pro rata in Rechnung gestellt.
- d. Es ist selbstverständlich, dass die Mitglieder die Interessen des Vereins vertreten, Frondienste leisten sowie aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

6. Regattalizenz von Swiss Rowing

Wer an Schweizer Regatten teilnimmt, muss im Besitze einer gültigen Regattalizenz von Swiss Rowing sein. Die Lizenz ist einen Monat vor dem Regattaeinsatz bei der Leitung Leistungssport & Material oder Leitung Breitensport & Para-Rowing anzufordern. Die Kosten der Lizenz richten sich nach dem Tarif von Swiss Rowing und werden dem Regattierenden in Rechnung gestellt. Die Lizenz muss jährlich erneuert werden.

Anhang 2

Reglement über die Kostenaufteilung für international regattierende Athleten

**Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom
3. März 2021 genehmigt.**

I. Allgemeines

Der Seeclub Sempach bekennt sich zum internationalen Ruder-Leistungssport. Im Wissen um die hohen Anforderungen, die der internationale Ruder-Leistungssport an die Athleten stellt, ist der Seeclub Sempach bestrebt, seinen Mitgliedern ein optimales Trainingsumfeld zu schaffen.

II. Kostenbeiträge

1. Der Seeclub Sempach ist zur Zahlung von Kostenbeiträgen bereit, die im Zusammenhang mit Trainingslagern oder Regatten im Ausland entstehen können. Diese Kostenbeiträge sind als subsidiäre Beiträge zur Kostenwahrnehmungspflicht von Swiss Rowing zu verstehen. Dabei richtet er sich nach den folgenden Grundsätzen:
 - a. Unterstützungsberechtigt sind grundsätzlich nur etablierte und im Verein integrierte Mitglieder des Seeclubs Sempach.
 - b. Unterstützt werden nur Athleten, die im Rahmen von Projekten von Swiss Rowing für Trainingslager oder Regatten angeboten werden. Der Vorstand entscheidet auf begründetes Gesuch hin über Ausnahmen.
 - c. Unterstützt werden Trainingslager, die in direktem Zusammenhang mit der Vorbereitung auf internationale Titelwettkämpfe oder internationale Regatten stehen gemäss Planung Spitzensport von Swiss Rowing.
 - d. Unterstützt werden Auslandsaufenthalte für die Dauer des Titelwettkampfes oder der Regatta sowie die unmittelbare Akklimatisationsphase.
2. Kostenbeiträge können maximal im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets geleistet werden.

III. Berechnungsgrundlage

3. Als Berechnungsgrundlage für die Kostenaufteilung dienen dem Seeclub Sempach die von Swiss Rowing gestellten Abrechnungen oder diesen gleichwertigen Rechnungen.
4. Die Abrechnungen sind durch den Vorstand und den betroffenen Athleten vor der Zahlung einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.
5. Die Organisation der Abrechnung sowie die Rechnungsstellung obliegt dem Kassier.

IV. Kostenteilungsschlüssel

6. Grundsatz

Die Kosten, die sich aufgrund der Berechnungsgrundlage ergeben, werden zwischen dem Seeclub Sempach und dem betroffenen Athleten nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- a. $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) der Kosten übernimmt der Seeclub Sempach
- b. $\frac{1}{3}$ (ein Drittel) der Kosten werden dem Athleten weiter verrechnet

7. Ausnahme

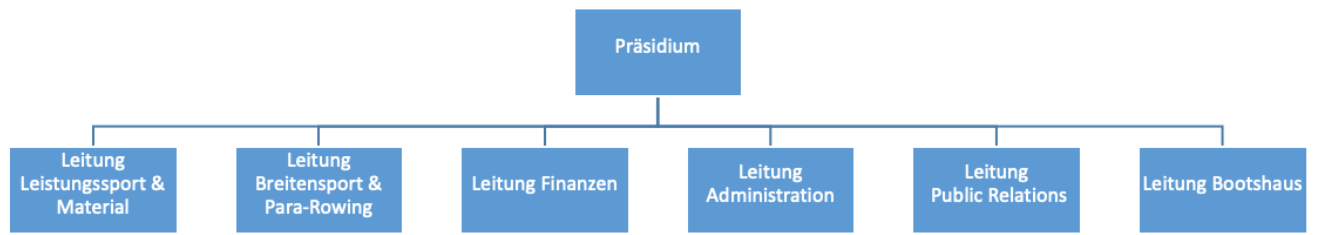
Der Seeclub Sempach übernimmt die vollen Kosten für Aktivitäten gem. Punkt II. dieses Reglements für Athleten, welche kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllen. Die Athleten sind in Olympiaprojekten von Swiss Rowing involviert, regattieren auf dem höchsten Elite-Wettkampfniveau, trainieren unter professioneller Anleitung und sind im Verein seit mehreren Jahren integriert und etabliert. Die Prüfung dieser Voraussetzungen obliegt dem Vorstand.

Anhang 3

Reglement über die Organisation des Seeclubs Sempach (Organisationsreglement)

**Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom
3. März 2021 genehmigt.**

I. Organisation



II. Zeichnungsberechtigungen

1. Rechtsverbindliche Unterschrift

Gemäss Art. 21 Abs. 4 der Statuten führt ein Mitglied des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

2. Verträge und Bankbeziehungen

- a. Für den Abschluss von Verträgen sowie die Ausgestaltung der Bankbeziehungen zeichnen ein Mitglied des Präsidiums zusammen mit der Leitung Finanzen kollektiv zu zweien.
- b. Sowohl das Präsidium und die Leitung Finanzen haben jederzeit die Möglichkeit, sich über e-Banking Applikationen ein Bild der Finanzlage zu machen.

3. Zahlungsverkehr

- a. Der termingerechte Zahlungsverkehr wird durch die Leitung Finanzen besorgt.
- b. Verbindlichkeiten bedürfen vor ihrer Bezahlung des Visums des jeweils für das Ressort verantwortlichen Vorstandsmitglieds. Danach ist die Leitung Finanzen ermächtigt, den Zahlungsauftrag zu erstellen und auszulösen („Vier-Augen-Prinzip“).

4. Anträge und Gesuche

Bei Anträgen oder Gesuchen zeichnen ein Mitglied des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

5. Korrespondenz

Allgemeine Korrespondenz kann von jedem Vorstandsmitglied mit Einzelunterschrift unterzeichnet werden.

III. Interessenskonflikte und Annahme von Geschenken

1. Sorgfaltspflicht und Interessenskonflikte

Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Vorstandsmitglied hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person die anderen Vorstandsmitglieder und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

2. Annahme von Geschenken

Die Vorstandsmitglieder dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbiten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Anhang 4

Reglement über den Ruder- und Trainingsbetrieb

**Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom
17. Oktober 2020 genehmigt.**

I. Grundlagen

Gestützt auf Art. 25 der Statuten erlässt die Leitung Leistungssport & Material in Zusammenarbeit mit der Leitung Breitensport & Para-Rowing nachfolgendes Ruderbetriebsreglement. Im Interesse der guten Ordnung und der Erhaltung des Bootsparkes sowie der Sicherheit auf dem Wasser finden diese Ergänzungsbestimmungen für den gesamten Trainingsbetrieb im Seeclub Sempach Anwendung. Dieses Reglement ist für alle Sporttreibenden im Seeclub Sempach verbindlich.

II. Allgemeines

1. Grundsatz

Alle rudersportlichen Betätigungen im Seeclub Sempach erfolgen auf eigene Gefahr und Verantwortung der Ausübenden, seien dies Mitglieder des Seeclubs, Angehörige eines Mitglieds, Teilnehmer von Ruderkursen jeder Art, Gastruderer oder eingeladene Besucher.

2. Schwimmkundigkeit und verursachte Beschädigungen

Jeder, der beim Seeclub Sempach rudert, bestätigt mit dem Beitrittsge such, dass er schwimmen kann. Er hat dem Vereinseigentum Sorge zu tragen. Er haftet für jeden Schaden, den er dem Verein oder Dritten verursacht. Mannschaften haften solidarisch.

3. Versicherungsnachweis

Jeder, der im Seeclub Sempach rudert, bestätigt mit dem Beitrittsge such, dass er ausreichend unfall- und haftpflichtversichert ist. Bei den Haftpflichtversicherungen ist insbesondere darauf zu achten, dass in den allgemeinen Versicherungsbedingungen Schäden an Vereinsbooten gedeckt sind.

III. Bootsbenützung, Lagerung, Reinigung und Bootsschäden

4. Bootspark

Der vereinseigene Bootspark steht allen Junioren-, U-26, Aktiv-, Ehren- und Gastmitgliedern gemäss der verbindlichen Bootsbenützungsliste zum sorgfältigen Gebrauch zur Verfügung. Für die Benützung der Vereinsboote wird grundsätzlich zwischen Leistungssport- und Breitensport unterschieden.

5. Privatbote

Privatboote stehen Vereinsmitgliedern nicht zur Verfügung.

6. Bootszuteilung Leistungssport

Den Leistungssportlern werden die Boote durch die Leitung Leistungssport & Material zugewiesen. Die Boote werden anlässlich der Trainersitzungen den verschiedenen Trainingsgruppen zugeteilt.

7. Ausfahrten mit Gästen

Einmalige Ausfahrten mit Gästen sind unter Begleitung von Mitgliedern des Seeclubs Sempach möglich. Die Ausfahrten bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Leitung Breitensport & Para-Rowing bzw. der Leitung Leistungssport & Material. Gäste haben ein Rollsitzgeld von CHF 10.00 pro Person zu bezahlen.

8. Bootslagerung

Es ist auf die gute Auflage der Boote im Bootsgestell zu achten. Alle Ruder werden in den beschrifteten Ruderrechen versorgt.

9. Private Bootsplätze

Mitglieder des Seeclubs Sempach haben bei vorhandener Kapazität die Möglichkeit, für Kleinboote im Bootshaus einen Bootslagerplatz zu mieten. Die hierfür zu entrichtende Miete wird von der Generalversammlung alljährlich festgesetzt (s. Anhang 1: Reglement über die Rechte und Pflichten sowie Beiträge).

Die Leitung Leistungssport & Material weist im Rahmen der Verfügbarkeit den Bootsplatz zu. Die Kündigung ist jeweils per Ende des Vereinsjahres möglich.

Bei Platzmangel, aufgrund von Eigenbedarf, ist der Verein berechtigt, den Bootsplatz mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen. Bereits geleistete Mieten werden pro rata abgerechnet. Wird den finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen, so kann der Verein den Bootsplatz kündigen oder das Boot ausquartieren.

10. Bootsreinigung

Die Boote sind nach jedem Training vor dem Bootshaus gründlich zu reinigen und abzutrocknen. Das Reinigungsmaterial und die Bootsböcke sind ordnungsgemäss zu versorgen.

11. Schäden an Vereinsbooten

Im Falle von Materialschäden an Booten oder Rudern ist ein Reparaturformular auszufüllen und an das defekte Material zu kleben. Die Leitung Breitensport & Para-Rowing oder die Leitung Leistungssport & Material sind über den entstandenen Schaden unverzüglich zu informieren.

IV. Motorboote und Fahrzeuge

12. Motorboote

- a. Die vereinseigenen Motorboote dürfen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Leitung Leistungssport & Material benutzt werden.
- b. Die Motorboote dürfen nur bei Training oder bei Wettkämpfen eingesetzt werden (s. Verfügung der Behörde in den Schiffsausweisen: Ausnahmegewilligung Sempachersee).
- c. Über die Motorbootbenutzung wird ein Fahrtenbuch geführt.
- d. Die Verkehrsvorschriften sind von den Motorbootlenkern zu beachten.
- e. Sämtliche Treibstoffe und Öle für die Motorboote sind im dafür vorgesehenen Behälter zu lagern. Im Bootshaus dürfen keine Treibstoffe gelagert werden.

13. Bootsanhänger

- a. Der Bootsanhänger steht in erster Linie für den Besuch von Regatten oder Wanderfahrten zur Verfügung.
- b. Zur Koordination des Anhängereinsatzes erstellt die Leitung Leistungssport & Material einen Jahres-Einsatzplan. Dieser Einsatzplan geht allen anderen Ansprüchen auf Anhängerbenutzung vor.
- c. Auf Anfrage kann die Leitung Leistungssport & Material die Anhängerbenutzung für Trainingszwecke oder andere Einsätze bewilligen.

V. Ruderbetrieb

14. Allgemeines

- a. Nach dem Training sind alle Materialien (Boote, Ruder, Bootsböcke, Lappen, Trinkflaschen etc.) zu versorgen und die Bootshallentore zu schliessen.
- b. Vor dem Verlassen des Bootshauses ist darauf zu achten, dass die Tore geschlossen und der Hauptschalter ausgeschaltet sind.
- c. In der kalten Jahreszeit sind die Bootshallentore während den Ausfahrten aus wärmetechnischen Gründen zu schliessen.

15. Logbucheintrag

Aus Sicherheitsgründen und zur Erstellung der Kilometerstatistik sind **vor jeder Fahrt Boot und Mannschaft** im elektronischen Logbuch einzutragen. Nach der Ausfahrt sind Ziel sowie die geruderten Kilometer nachzutragen.

16. Sicherheitshandbuch

Der Seeclub Sempach führt ein Sicherheitshandbuch, welches bei Ruderkursen jeweils thematisiert wird. Das Handbuch unterstützt die Mitglieder im Verhalten gegenüber Risiken, welche während der Ausübung der Sportart Rudern auftreten können und wie in Gefahrensituationen gehandelt werden muss. Das Sicherheitshandbuch ist auf der Homepage publiziert.

17. Binnenschifffahrt

- a. Den folgenden Bestimmungen der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV) vom 8. November 1978 (SR 747.201.1) sind beim Rudern auf dem Sempachersee Beachtung zu schenken:
 - a) Segelschiffe und Surfer sind vortrittsberechtigt.
 - b) Boote der Polizei, die mit blauem Blinklicht fahren, sind vortrittsberechtigt.
 - a. Schiffe der Berufsfischer, welche Zeichen führen, sind vortrittsberechtigt:
 - bei Tag ein gelber Ball
 - bei Nacht ein gelbes gewöhnliches Licht
 - c) Schiffe der Sportfischer, welche Zeichen führen, sind vortrittsberechtigt:
 - a. Schleppangel
 - b. weisser Ball
 - d) Die Meldungen der Sturmwarnungen (Eggerswil und Sursee) sind vor und während Ausfahrten zu beachten.
 - e) Bei Nachtfahrten muss ein nach allen Seiten hin deutlich sichtbares weisses Licht mitgeführt werden.
- b. Im Weiteren gelten für die Schifffahrt auf dem Sempachersee die Fahrordnung, die Regeln bezüglich Sturmwarnungen und die gebotene Vorsicht gemäss Regelungen VI.

18. Verordnung (BSV) Rettungswesten

- a. **Rettungswestenpflicht:** Ausserhalb der Uferzone (300m Abstand vom Ufer), bei Seeüberquerungen und auf allen fliessenden Gewässern müssen Schwimmhilfen (Rettungswesten, die der Norm SN EN ISO 12402-5:2006 in der Fassung vom November 2006 entsprechen) mitgeführt werden.
- b. In Rennruderbooten müssen Rettungswesten zwingend getragen oder mitgeführt werden. Weitere Einzelrettungsmittel sind nicht notwendig.
- c. Jeder Ruderer ist selbst für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich.

VI. Fahrordnung

19. Allgemeines

In Absprache mit dem Seeclub Sursee wurde eine Fahrordnung für den Sempachersee vereinbart.

20. Fahrregeln auf dem Sempachersee

- a. Für das Rudern auf dem Sempachersee gilt die nachstehende Regelung:

Fahrtrichtung

Sempach – Sursee:	landseitig
Sursee – Sempach:	seeseitig
Tour du Lac:	Sempach-Sursee-Nottwil-Büezwil-Sempach

- b. Trotz Fahrordnung ist es die Pflicht der Ruderer, während dem Rudern die Fahrtrichtung zu kontrollieren und Hindernissen auszuweichen.
- c. Die Leitung Leistungssport & Material sorgt für die geeignete Publikation der Fahrordnung im Bootshaus.

21. Gesperrte Wasserflächen

- a. Speziell bezeichnete Uferschutzzonen dürfen mit den Ruder- und Motorbooten nicht befahren werden.
- b. Das Befahren von gekennzeichneten Wasserflächen vor Strandbädern und Badeanstalten ist verboten.
- c. Der Vorstand ist befugt, das Befahren von bestimmten Wasserflächen (z.B. Trichter Sursee) einzuschränken.

VII. Wind, schlechtes Ruderwasser und schlechte Sicht

22. Grundsatz

- a. Im Zweifelsfalle ist von Ausfahrten abzusehen.
- b. Bei zweifelhaften Wind- und Wetterverhältnissen ist vor der Ausfahrt der Rat der Trainer oder erfahrener Ruderer einzuholen.
- c. Bei zweifelhaften Wind- und Wetterverhältnissen darf nur mit Motorbootbegleitung gerudert werden.

23. Sturmvorsichtswarnung und Sturmwarnung

- a. Die Sturmvorsichtswarnung (ca. 45 Blinklichtintervalle) orientiert ohne nähere Zeitangabe über das wahrscheinliche Aufkommen von jäh einsetzenden Sturmwinden. Eine Ausfahrt soll daher in unmittelbarer Ufernähe und nur auf dem drei Kilometer langen Stück zwischen Eichbucht und Seebad Sempach stattfinden. Seeüberquerungen und Tour du Lac sind generell verboten.
- b. Die Sturmwarnung (ca. 90 Blinklichtintervalle) kündigt unmittelbare Sturmgefahr an. Ausfahrten sind verboten. Boote auf dem Wasser haben unverzüglich zum Seeclub Sempach zurückzukehren. Ist dies nicht möglich, so ist der nächste Hafen oder schützendes Land aufzusuchen. Seeüberquerungen oder Fahren auf offenem Wasser sind generell verboten.

24. Schlechte Sicht, Nacht und Nebel

- a. Schlechte Sichtverhältnisse bringen ein erhöhtes Risiko. In der Regel sind bei solchen Verhältnissen Ruderausfahrten zu unterlassen.
- b. Ruderboote müssen bei Nacht und bei schlechter Sicht wie Nebel, Dämmerung oder Schneetreiben mit einem weissen Rundumlicht beleuchtet sein. Die Ruderer und Mannschaften sind für die Beleuchtung selber verantwortlich. Bei Sichtweiten unter 100 Metern sind Ausfahrten untersagt.

VIII. Rudern im Winter

25. Rettungswesten

- a. Für den Breitensport ist das Tragen einer Rettungsweste bei unsicherer Witterung sowie im Winterhalbjahr vom 1. November bis 30. April obligatorisch.
- b. Für Junioren ist das Tragen von Rettungswesten für Ausfahrten im Skiff und Doppelzweier sowie bei Ausfahrten ohne Motorbootbegleitung zwischen dem 1. November und dem 30. April obligatorisch.

26. Tiefe Wassertemperaturen

- a. Bei tiefen Wassertemperaturen stellt das kalte Wasser eine besondere Gefahr dar. Im Kenterungsfall kann die rasch eintretende Unterkühlung schon nach wenigen Minuten zu Bewusstlosigkeit und Ertrinken führen.
- b. Boote ohne Motorbootbegleitung sollten daher unter Beachtung der Binnenschiffverkehrsregeln in Ufernähe rudern, damit notfalls in kurzer Zeit (maximal 3-5 Minuten) das Ufer schwimmend erreicht werden kann. Es ist bei Verletzung von Fahrordnungsregeln besondere Vorsicht geboten.

27. Missachtung der Vorgaben

Bei Missachtung der Regeln betreffend Ruder und Trainingsbetrieb und bei Schäden an Material und/oder Gefährdung von Personen im Besonderen kann der Vorstand nach Aufarbeitung des Sachverhalts und Anhörung aller involvierten Personen disziplinarische Massnahmen oder Strafen aussprechen.

IX. Inkrafttreten dieses Reglements

- a. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 3. März 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- b. Dieses Reglement ersetzt das Reglement für den Ruder- und Trainingsbetrieb vom 1. Februar 2013.

Anhang 5

Reglement über die Benützung des Bootshausareals

**Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom
3. März 2021 genehmigt.**

I. Grundlage

Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 der Statuten erlässt die Leitung Bootshaus nachfolgendes Bootshausreglement. Im Interesse der guten Ordnung und der Erhaltung der Bootshausanlage finden diese Bestimmungen für den gesamten Nutzerkreis Anwendung.

II. Grundsätze

Für die Benützung des Bootshauses sowie des Bootshausareals (nachfolgend gemeinsam „Bootshausanlage“) gelten folgende Grundsätze:

- Die Bootshausanlage dient primär sportlichen Zwecken. Der Ruderbetrieb hat stets Vorrang und darf nicht beeinträchtigt werden.
- Die Bootshausanlage dient auch dem gesellschaftlichen Vereinsleben und steht sämtlichen Vereinsmitgliedern zur Verfügung.
- Die Nutzer der Bootshausanlage achten auf Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind durch die Verursacher ausserhalb des Bootshausareals zu entsorgen. Bleiben Abfälle zurück, wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.
- Auf dem Bootshausareal gilt mit Ausnahme der definierten Raucherzone bei der Feuerstelle ein absolutes Rauchverbot.
- Das Übernachten sowie Campieren auf dem Bootshausareal ist untersagt.
- Das Hören und Veranstellen von Musik ist auf dem Bootshausareal erlaubt, dabei ist auf andere Personen sowie die Aussenwelt Rücksicht zu nehmen.
- Das Abstellen von Velos/Mofas und anderen Gegenständen ist innerhalb des gesamten Bootshauses nicht gestattet. Die Benützung von Rollbrettern, Scooters, Rollschuhen oder Kinderfahrzeugen ist in den Bootshallen strikte untersagt.
- Die Zufahrt für Zugfahrzeuge und den Warenumschlag ist gestattet. Nach Erledigung der Arbeiten sind die Fahrzeuge unverzüglich umzuparkieren.

Vereinsmitglieder mit Ausnahme der Passivmitglieder sowie maximal fünf Gäste haben das Recht, das Bootshausareal zu benützen. Dabei darf der Ruderbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

III. Allgemeines

1. Zuständigkeiten

Die Verwaltung und Oberaufsicht über das Bootshaus obliegen der Leitung Bootshaus. Sie kann einzelne Zuständigkeiten an von ihr bezeichnete weitere Personen delegieren. Den Anweisungen der Leitung Bootshaus bezüglich Ordnung und Reinigung ist strikte Folge zu leisten.

2. Zutritt

- a. Der Zutritt zum Bootshaus erfolgt mittels Codeeingabe
- b. Junioren-, U26-, Aktiv-, Ehren und Gastmitglieder ist der direkte Zugang zum Bootshaus sowie Bootshausareal gestattet. Passivmitglieder sowie Nicht-Mitglieder haben nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern Zutritt, die über eine Mitgliedschaft gemäss Satz 1 verfügen.

3. Sauberkeit

- a. Die Nutzer der Bootshausanlage achten auf Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind durch die Verursacher ausserhalb des Bootshausareals zu entsorgen. Bleiben Abfälle zurück, wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.
- b. Alle Vereinsmitglieder sind aufgerufen, bei der Sauberhaltung des Bootshausareals mitzuhelfen. Die Leitung Bootshaus kann zur Sicherstellung der Sauberkeit einen Putzplan mit den entsprechenden Zuständigkeiten erlassen oder dem Vorstand andere geeignete Massnahmen beantragen.

4. Haftung

Der Aufenthalt auf dem Bootshausareal erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Beschädigungen jeglicher Art an Bootshaus und Material ist der Verursacher haftbar. Für Personenschäden wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

IV. Zugang zum Bootshausareal

5. Codeverwaltung

Der Zutrittscode wird einmal pro Vereinsjahr geändert. Die berechtigten Mitglieder werden schriftlich informiert.

6. Schlüssel

- a. Vereinsmitglieder, welche mit der Ausübung einer Funktion betraut sind, insbesondere die Mitglieder des Vorstands, die Trainer sowie die Bootshausverwaltung, haben zwecks Ausübung ihrer Funktion Anspruch auf einen Schlüssel.
- b. Die Ausgabe eines Schlüssels kann beim Vorstand beantragt werden.
- c. Die Schlüssel sind nummeriert, für die Verwaltung ist die Leitung Finanzen zuständig.
- d. Die Schlüssel werden gegen Entrichtung eines Schlüsseldepots von CHF 100 sowie Unterschrift abgegeben. Die Schlüssel dürfen nicht übertragen werden.
- e. Der Verlust eines Schlüssels ist der Leitung Finanzen unverzüglich zu melden. Für Schäden, die dem Verein durch den Verlust des Bootshauschlüssels entstehen, ist das fehlbare Vereinsmitglied haftbar.

V. Benützung der Clubstube

7. Nutzerkreis

- a. Die Clubstube steht sämtlichen Vereinsmitgliedern, mit Ausnahme von Passivmitgliedern, zur Verfügung. Es sei denn, die Clubstube ist vermietet.
- b. Umfasst eine private Gruppe, bestehend aus Vereinsmitgliedern und auswärtigen Gästen mehr als zehn Personen, so ist dies vorgängig der Leitung Bootshaus oder einer anderen für die Bootshausadministration bezeichneten Person anzumelden.
- c. Bei Vereinsanlässen, Vorstands- und Trainersitzungen oder dergleichen ist die Clubstube für den entsprechenden Anlass reserviert.
- d. Die Reservationen sind an die Leitung Bootshaus oder eine andere für die Bootshausadministration bezeichnete Person zu richten.
- e. Die Clubstube kann an Dritte vermietet werden, wenn keine internen Vereinsanlässe terminiert sind. Vermietungsanfragen sind an die Leitung Bootshaus oder eine andere für die Bootshausadministration bezeichnete Person zu richten. Die Leitung Bootshaus ist besorgt, dass Anfragen über ein Online-Kontaktformular eingereicht werden können. Vermietungen an Dritte sind im Vereinskalendar festzuhalten sowie durch Aushang in der Clubstube bekanntzugeben.
- f. Für sämtliche Vermietungen gelten die vertraglichen Abmachungen zur Bootshausvermietung. Die Mietgebühren sind in einem speziellen Anhang zu diesem Reglement geregelt (s. Anhang: Reglement über die Vermietung des Bootshausareals).

8. Küche

- a. Die Küche ist Bestandteil der Clubstube. Küche ist in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen.
- b. Es dürfen keine privaten Vorräte, Resten oder Gerätschaften in der Clubstube oder Küche deponiert werden. Wer einen Anlass durchführt oder eine Mahlzeit zubereitet, bringt seine Zutaten selber mit und ist für die Restenentsorgung selber besorgt.

VI. Bootshallen

9. Zweck

- a. Die Bootshalle dient ausschliesslich der Lagerung von Booten, Bootsmaterial und sonstigen Rudermaterialien und Trainingsgeräten.
- b. Die Ruderer, Trainer und Breitensportinstruktoren sind für sämtliches Trainingsmaterial verantwortlich.

10. Ordnung

Von allen Benutzern der Bootshallen wird grösste Sorgfalt und Ordnung verlangt. Die Materialien und das Zubehör sind nach Gebrauch immer an die dafür bezeichneten Orte zu versorgen.

VII. Kraft- und Ergometerraum

11. Nutzung

- a. Die Nutzung des Kraftraumes und der Ergometer steht Junioren-, U26-, Aktiv-, Ehren- und Gastmitgliedern offen. Die offiziellen Trainings des Leistungs- und Breitensports haben stets Vorrang. Die Leitung Leistungssport & Material erlässt in Zusammenarbeit mit der Leitung Breitensport & Para-Rowing die Trainingspläne mit Terminplanung, woraus die Belegzeiten ersichtlich sind.
- b. Der Belegungsplan ist im Kraft- und Ergometerraum gut sichtbar anzuschlagen.
- c. Für die Nutzung des Kraft- und Ergometerraumes, insbesondere in Bezug auf die Sauberkeit, Ordnung und Hygiene, werden Nutzungsregeln erlassen. Diese sind im Kraft- und Ergometerraum gut sichtbar anzuschlagen.
- d. Schäden an Ergometer und Kraftgeräten sind sofort der Leitung Leistungssport & Material oder der Leitung Breitensport & Para-Rowing mittels Reparaturmeldung anzuzeigen.
- e. Benützung eines Schweisstuches und von Hallenturnschuhen sind obligatorisch.

VIII. Wiese und Bootssteg

12. Nutzung

- a. Die Vereinsmitglieder können die Wiese und den Bootssteg vor dem Bootshaus für Freizeitaktivitäten benutzen. Sonnenbaden und Spiele auf der Wiese sind gestattet. Badeaktivitäten erfolgen auf eigene Gefahr.
- b. Der Ruderbetrieb hat in jedem Falle Vorrang. Bei Spielen ist besonders darauf zu achten, dass kein Rudermaterial beschädigt wird.
- c. Die Nutzung durch Vereinsmitglieder und Vermietungen erfolgt durch gegenseitige Rücksichtnahme.
- d. Nach Benützung des Aussencheminées ist dieses zu reinigen und die Asche an dem dafür bestimmten Ort zu entsorgen. Nicht mehr verwendetes Holz ist im Holzlager und die Grillierutensilien sind in gereinigtem Zustand an dem dafür bestimmten Ort zu versorgen.
- e. Alle Benutzer sind aufgerufen, das Areal sauber und gereinigt zu verlassen.

IX. Garderoben

13. Ordnung in den Garderoben

- a. Die Garderoben dürfen nicht mit verschmutzten Trainingsschuhen betreten werden. Übermässige Verschmutzungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- b. In der Garderobe darf keine Trainingswäsche aufgehängt und gelagert werden.
- c. Schuhe, die in der Garderobe verbleiben, sind auf die dafür bereitgestellten Roste und Gestelle zu stellen.
- d. Liegegebliebene Gegenstände und Kleidungsstücke können von der Leitung Bootshaus eingesammelt und weggeräumt werden. Meldet sich innert nützlicher Frist niemand, werden die Gegenstände entsorgt.

14. Duschanlagen

Die Duschanlagen sind sauber zu halten. Es ist auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.

15. Wertsachenschliessfächer

In den Garderoben stehen einzelne Schliessfächer zur Verfügung. In den Schliessfächern dürfen keine leicht entzündbaren Stoffe und keine verderbliche Ware gelagert werden. Die Schliessfächer sind nach dem Training wieder freizugeben und dürfen nicht dauerhaft belegt werden.

X. Inkrafttreten dieses Reglements

16. Inkraftsetzung

- a. Dieses Reglement mit beiliegendem Anhang 6: Reglement über die Vermietung des Bootshausareals tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 3. März 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- b. Dieses Reglement ersetzt das Bootshausreglement vom 1. Februar 2013.

Anhang 6 – Reglement über die Vermietung des Bootshausareals

Reglement über die Vermietung des Bootshausareals

**Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom
3. März 2021 genehmigt.**

I. Vermietung Bootshaus

1. Zweckbestimmung

- a. Das Bootshausareal oder Teile davon können an Mitglieder oder Dritte für gesellschaftliche Anlässe vermietet werden. Vereinsinterne Anlässe sowie der Ruderbetrieb haben stets Vorrang.
- b. Die Untervermietung ist nicht erlaubt.

2. Sperrzeiten

Für externe Vermietungen ist der Seeclub grundsätzlich während der Sempacher Sommerferien gesperrt (Ferienkalender der Volksschule). Vermietungen an Vereinsmitglieder bleiben unter Vorbehalt einer Bewilligung durch den Vorstand möglich.

3. Ansprechperson

Ansprechperson für Vermietungen ist die Leitung Bootshaus oder eine andere für die Bootshausadministration bezeichnete Person.

4. Platzangebot

Der Clubraum bietet bei Bestuhlung Platz für max. 60 Personen und ohne Bestuhlung für max. 100 Personen.

5. Übergabe der Mietsachen und Haftung

Die Übergabe, Nutzung, Rückgabe sowie Haftung der Mietsache erfolgen gemäss Hausordnung. Diese ist Bestandteil jedes Mietvertrages.

II. Miettarife

Benützungstarif für Vereinsmitglieder

Ganzer Tag (12 Std.) CHF 250

Rückgabe der Mietsache bis spätestens um 9 Uhr des Folgetages.

Miettarif für Drittpersonen:

gemäss Publikation auf der Homepage

Rückgabe der Mietsache bis spätestens um 9 Uhr des Folgetages.

Miettarif an Firmen

gemäss Reglement Firmenrudern

Miettarif an Sponsoren, Schulen und Vereine

gemäss Vorstandsbeschluss

Miettarif an ortsansässige Vereine

gemäss Vorstandsbeschluss